

Rechtsanwälte Louis & Michaelis | Bismarckstraße 7 | 45128 Essen

Clemens Louis
Rechtsanwalt
Strafverteidiger

Heike Michaelis
Rechtsanwältin
Strafverteidigerin

Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft

Bismarckstraße 7
45128 Essen

Telefon 0201. 310 460 | 0
Telefax 0201. 310 460 | 20

mail@rechtsanwalt-louis.de
info@rechtsanwaeltin-michaelis.de

www.rechtsanwalt-louis.de
www.rechtsanwaeltin-michaelis.de

Mandanteninfo § 184 StGB

Louis & Michaelis

Bundesweite Strafverteidigung: Besitz und Verbreitung von Kinderpornographie

Als Kanzlei für die Verteidigung bei dem Vorwurf von Besitz & Verbreitung von Kinderpornographie dürfen wir Ihnen unsere bundesweite Dienstleistung anbieten. In den vergangenen 10 Jahren wurden durch Rechtsanwalt Clemens Louis auf diesem Feld bundesweit über 1.000 Verfahren erfolgreich verteidigt. Hierbei umfasst die Verteidigung die gesamte Bandbreite; Von der außergerichtlichen Verfahrenseinstellung bis zur bundesweiten Verteidigung an Amts- und Landgerichten.

In vielen Fällen erwirken wir eine Einstellung Ihres Verfahrens. Diskret und mit Erfolg koordinieren wir Ihr Verfahren. Sofort zeigen wir Ihre Verteidigung an und beantragen Akteneinsicht. Durch eine Verteidigerschrift erwirken wir meist, dass Sie nicht vorbestraft werden. Beratungen erfolgen per E- mail, telefonisch und natürlich vor Ort in unseren Kanzleiräumen.

Wir überprüfen die erkennungsdienstliche Behandlung, welche angeordnet werden kann. Natürlich erfinden wir mit Ihrem Verfahren das Rad nicht neu, sondern greifen auf das Wissen und unsere Erkenntnisse aus unzählig betreuten Verfahren zurück. Wir kennen

die Sacharbeiter der einzelnen Staatsanwaltschaften in Deutschland. Wir verstehen das Problem, welches Sie belastet. Wir beantworten jede Frage, welche Sie haben.

In über 90 % der Verfahren erwirkt unsere Kanzlei, dass Ihr Verfahren (gegen eine Geldauflage) von der zuständigen Staatsanwaltschaft eingestellt wird. Zudem erwirken wir in fast allen Fällen, dass wir Ihr Verfahren - egal wie es enden mag - außergerichtlich lösen. Somit müssen Sie sich nicht der Öffentlichkeit aussetzen. Hunderte von Verfahren, die wir erfolgreich in den vergangenen 10 Jahren absolviert haben, sind die Grundlage für Ihr Verfahren.

So können Sie die Verteidigung durch Louis & Michaelis in Anspruch nehmen:

Für Ihre Verteidigung benötigen wir folgende Informationen: E- mail- scan, Post, bzw. Fax eines "Fragebogen Neumandant" und einer "Vollmacht" an unsere Kanzlei: 0201 - 310 460 - 20 mail@rechtsanwalt-louis.de

Der Fragebogen „Neumandant“ dient der Anlegung der Akte durch unser Sekretariat. Die Vollmacht ist erforderlich, um Ihre Ermittlungsakte anzufordern und Ihre Verteidigung anzuzeigen.

Bitte überlassen Sie uns auch den Durchsuchungsbefehl, Durchsuchungsbeschluss, die Vorladung zur Beschuldigtenvernehmung sowie die Vorladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung, soweit vorhanden. Noch am gleichen Tag wird Ihre Verteidigung angezeigt und Ihre Ermittlungsakte angefordert. Wir halten mit Ihnen Rücksprache, wenn Ihre Ermittlungsakte eingetroffen ist. Sodann fertigen wir eine Verteidigerschrift für Sie an, welche wir an die zuständige Staatsanwaltschaft senden. In dieser Verteidigerschrift beantragen wir, dass Ihr Verfahren eingestellt wird. Wir setzen uns auch mit dem zuständigen Dezernenten der Staatsanwaltschaft in Verbindung, um Ihren Fall zu besprechen. Wir bieten diesen Dienst als Komplettpreis bundesweit an. Dies ist uns möglich, weil wir auf die Erfahrung, welche wir aus unzähligen anderen Fällen gewonnen haben, zurückgreifen können. Um Ihre optimale Verteidigung zu gewährleisten, ist es selbstredend, dass Sie uns jederzeit anrufen können, um Ihre Vertretung zu planen. Wir sehen unserem Gespräch entgegen und werden Ihnen in diesem sämtliche Fragen, welche Sie haben, beantworten. Natürlich geschieht dies auch diskret über E-Mail, wenn Sie dies wünschen. Sollten Sie aus dem Ruhrgebiet bzw. NRW kommen, dann würden wir uns freuen, wenn wir Sie in unseren Kanzleiräumen willkommen heißen dürfen. Vorab

würden wir Ihnen gerne nachstehende Informationen bieten, um Sie an unserem Erfahrungsschatz teilhaben zu lassen:

Was ist Kinderpornographie, Tier- und Gewaltpornographie?

Kinderpornographisch sind pornographische Schriften, wenn sie den sexuellen Missbrauch von Kindern zum Gegenstand haben. Geben sie ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, ist zudem der Besitz bzw. die Besitzverschaffung unter Strafe gestellt. Ein Kind ist eine Person unter vierzehn Jahren. Unter Gewaltpornographie sind pornographische Darstellungen zu verstehen, zu denen Gewalttätigkeiten hinzutreten müssen. Tierpornographisch sind Schriften, die sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben.

Wann machen Sie sich diesbezüglich nach dem deutschen Gesetz strafbar?

Strafbar ist nach § 184 Abs. 3 StGB nicht nur der Besitz oder der Verkauf, sondern auch das Anbieten, Vorrätighalten und Bewerben. Im Zweifel kann der Bürger davon ausgehen, dass jegliche Handlungen im Zusammenhang mit Kinderpornographie vom Gesetzgeber unter Strafe gestellt wird. Lücken im Gesetz ergeben sich jedenfalls kaum.

Wie werden kinderpornographische Fotos im World Wide Web getauscht?

Getauscht werden Fotos, Bilder und Geschichten häufig über E-mails (z.B. AOL), Newsgroups, Chatrooms, Webseiten und Tauschmaschinen (z.B.: emule od. kazar). Kinderporno, KiPo, Lolitas, Hussyfan, Teens und bestimmte Altersangaben sind die Suchbegriffe. Somit entstehen Kinderpornotauschringe, welche nach dem „Geben und Nehmen Prinzip“ funktionieren. Kinderpornotauschringe werden in ihren Mitteln immer versierter, weil sie sich der steigenden Anzahl an Ermittlern im Netz bewusst geworden sind. Das BKA schätzt die Anzahl an Sammlern von Kinderpornographie in der BRD auf 30.000, andere gehen von 50.000 aus.

Werde ich bei zufälligen Funden von kinderpornographischen Schriften im Internet auch bestraft?

Dies muss grundsätzlich zunächst bejaht werden, da die Dateien regelmäßig zumindest temporär durch den Computer bzw. dessen Cache-Speicher auf der Festplatte abgelegt werden. Somit gelangen Sie technisch in den Besitz der Bilder, welcher strafbar ist.

Bei zufälligen Funden sollten Sie dies jedoch unverzüglich der Polizei melden oder einen Rechtsanwalt einschalten. Brennen Sie die Daten auf eine CD, notieren Sie den Fundort, löschen Sie die Daten aus dem Cachespeicher und begeben Sie sich unverzüglich zur nächsten Polizeidienststelle. Der Cachespeicher (bei Microsoft Internet Explorer ist dies standardmäßig der Inhalt des Ordners "Temporary Internet Files", im Windows-Verzeichnis und beim Netscape Navigator ist dies der Inhalt des Ordners "Cache" im Programmverzeichnis) enthält die Spuren Ihrer Internetsitzung. Die Dateien werden automatisch bei einem Besuch einer Seite in diesem abgelegt. Sollten Sie sich mit Computern nicht auskennen, dann lassen Sie sich diesbezüglich umgehend beraten.

Wie werde ich bestraft?

Die Herstellung, Verbreitung sowie der Besitz von kinderpornographischen Schriften werden mit einer Freiheitsstrafe von mindestens 3 Monaten und bis zu 10 Jahren bestraft. Der Versuch wird ebenfalls unter Strafe gestellt. Sie werden angeklagt oder erhalten einen Strafbefehl (außergerichtliches Urteil). Deshalb ist es wichtig, dass wir die Verhandlungen mit den Strafbehörden aufnehmen, um genau dies zu verhindern. Natürlich vertreten wir Sie auch vor Gericht und legen Einspruch gegen den Strafbefehl ein, wenn das Verfahren schon in diesem Stadium ist. Eine Einstellung kann man nämlich zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens erwirken.

Wie erlangt die Polizei Kenntnis von Kinderpornographie im Internet?

Durch einzelne LKAs (Landeskriminalämter) in Deutschland werden anlassunabhängige Recherchen in öffentlichen Datennetzen nach Kinderpornographie durchgeführt. Die Ermittler durchforsten das Internet nach Kinderpornographie und schleusen sich in versteckte Tauschringe ein. Über die IP- Adresse werden sodann die Täter ermittelt. Hausdurchsuchungen bei Verdächtigen haben zur Folge, dass Computer und Datenträger beschlagnahmt und ausgewertet werden. Diese enthalten oft Daten (z.B. E- mail Adressen mit Datenanhängen) von weiteren potentiellen Täter. Gegen diese wird sodann ebenfalls ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und möglicherweise eine Hausdurchsuchung angeordnet. Privatbürger sollten niemals aktiv im Internet nach Kinderpornographie suchen, auch wenn sie beabsichtigen, die Polizei bei Ihrer Arbeit zu unterstützen.

Wie verhalte ich mich bei einer Hausdurchsuchung bzw. Vorladung zur Beschuldigtenvernehmung?

Gehen Sie davon aus, dass bei einer Hausdurchsuchung wegen Verdacht des Besitzes von Kinderpornographie sämtliche Computer, Speichermedien und Bildmaterial von den Ermittlern beschlagnahmt werden. Die Auswertung wird ergeben, ob sich der Verdacht gegen Sie erhärtet. Sie sollten sich von einem Rechtsanwalt beraten lassen, welcher umgehend die Ermittlungsakte anfordern wird und die Hausdurchsuchung auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen kann. Oft werden Sie, wenn auch völlig überraschend, eine polizeiliche Vorladung zu einer Beschuldigtenvernehmung in Zusammenhang mit Kinderpornographie bekommen. Lesen Sie die Verhaltensregeln auf unserer Kanzleiseite. Sie sollten uns zunächst Akteneinsicht beantragen lassen, bevor Sie sich um Kopf und Kragen in einer Vernehmung reden. Bedenken Sie auch, dass es sich lediglich um einen Anfangsverdacht handelt, welcher sich nicht zwingend bestätigen muss. In der Vergangenheit sind auch unschuldige Bürger im Zusammenhang mit dem Vorwurf des Besitzes von Kinderpornographie in das Fadenkreuz von Ermittlern gelangt. Ihnen wurde z.B. unerwünscht und unerwartet kinderpornographisches Material über E-mails zugesendet. Nehmen Sie ein Strafverfahren wegen Verbreitung von Kinderpornographie sehr ernst, denn dieses Delikt wird regelmäßig hart von Gerichten bestraft werden. Dennoch können wir Sie dahingehend beruhigen, dass wir in einigen Verfahren eine Einstellung bzw. eine geringe Freiheitsstrafe auf Bewährung erwirken konnten. Des Weiteren heben wir gerne hervor, dass die beschlagnahmte Hardware nicht immer eingezogen werden muss. In einigen Fällen können wir erwirken, dass diese wieder an Sie ausgehändigt wird.

Wie verhält es sich, wenn ich in sog. „filesharing- Programmen“ kinderpornographische Dateien und Videos zum Upload anbiete?

Die Benutzung der Filesharingprogramme: emule, bittorrent, edonkey, bearshare, limewire kann dazu führen, dass Sie die Dateien auch verbreiten. Dabei lassen Sie zu, dass Dritte auf die Dateien zugreifen. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Staatsanwaltschaften in Deutschland sehr sensibel auf eine solche Tatvariante reagieren.

Welche Operationen sind derzeit aktuell?

Die Operationen: OP Himmel, OP Smasher, OP Mikado, aber auch Funde bei den Anbietern swoopshare und strato sind derzeit noch aktuell.

Wie kann ich mich durch die Kanzlei Louis & Michaelis vertreten lassen?

Als bundesweite Strafverteidiger vertreten wir Sie vor allen Amts- und Landgerichten in Deutschland. Unsere Verteidigung bieten wir nicht nur Mandanten aus dem Ruhrgebiet an. Dadurch entstehen Ihnen auch keine Mehrkosten. Vielmehr können wir in den meisten Fällen sogar einen Teil der beschlagnahmten Gegenstände wieder an Sie aushändigen lassen. Wir schaffen also wirtschaftliche Vorteile für Sie. Nehmen Sie telefonisch oder per E- mail Kontakt auf. Wir versichern Ihnen, dass Ihr Fall mit höchster Diskretion behandelt wird. Wir koordinieren alles von der Kanzlei aus. Sie leben Ihr Leben normal weiter und überlassen uns Ihre Sorgen. Wir verhindern, dass Sie wegen Ihrer Tat in Gefängnis kommen und gegebenenfalls können wir erwirken, dass das Verfahren gegen Sie eingestellt wird. Unser Vorteil ist, dass wir die nötige Erfahrung mitbringen, um Ihr Verfahren sicher zu steuern.

Wie und welche Daten werden von Der Polizei gesichtet?

Bei der Hausdurchsuchung werden Ihr Computer bzw. Laptop und CDs beschlagnahmt. Im Kriminalkommissariat wird das Programm Perkeo: <http://www.perkeo.net/> eingesetzt, um die Daten zu scannen. Sodann werden folgende Ordner und Programme überprüft: MS Outlook Express, Favoriten des Internet Explorers (Welche Seiten wurden abgespeichert), Temporary Internet Files (Welche Internetseiten wurden abgerufen), Sichtung der Programme wie eMule und AOL, Windows Papierkorb (welche Daten wurden gelöscht). Manuell werden die Ordner durchforstet. Natürlich umgehen die Beamten jegliche Kennworte und Schutzmechanismen. Dazu wird einfach das Passwort entfernt.

Warum brauche ich überhaupt einen Verteidiger im Strafverfahren?

Sich selber in einem Strafverfahren zu verteidigen, ist meist eine der größten Fehlentscheidungen, welche der Betroffene fällen kann. Nicht einmal Juristen, gegen die ein Strafverfahren eingeleitet wird, verteidigen sich in der Regel selbst. Bedenken Sie, dass Richter und Verteidiger die gleiche Sprache sprechen und sich häufig aus anderen Verfahren kennen. Dieses Vertrauensverhältnis führt dazu, dass eine gute Gesprächsbasis für Ihren Prozess geschaffen wird. Nehmen Sie bitte im eigenen Interesse den Kontakt zu dem Verteidiger früh auf, um Ihre Chancen zu wahren. Oft werden Verteidiger erst dann beauftragt, wenn es fast schon zu spät ist oder selber schon „rumgedoktort“ wurde. Selber dürfen Sie grundsätzlich Ihre Akte nicht einsehen, welche jedoch zum Beispiel wichtige Aussagen von Zeugen beinhalten kann. Der Rechtsanwalt Ihres Vertrauens darf dies. Ziehen Sie nicht in den Kampf, ohne zu wissen, was Sie

erwartet. Der Betroffene welcher selbstverständlich nervös ist, verliert regelmäßig in Verhören und bei Gericht die Objektivität gegenüber dem Verfahren, was im Ergebnis immer nachteilig ist. Der Verteidiger wahrt, da er nicht unmittelbar betroffen ist, den nötigen Abstand zum Verfahren, um Sie optimal verteidigen zu können. Die Gerichte sind überlastet. Tendenziell wollen sie schnell und effizient die Strafverfahren „abarbeiten“. Dabei wird, wenn kein Verteidiger zur Stelle ist, oft über den Kopf des Angeklagten „hinweg entschieden“. Es liegt auf der Hand, dass der Strafverteidiger sein Wissen einsetzen kann, welches ja gerade dem Bürger fehlt, um ihn vor drohendem Unheil zu bewahren. Das Schlussplädoyer des Anwaltes kann eine erhebliche Wirkung erzielen. Sollten sie dennoch verurteilt werden, kann der Anwalt Sie über die Erfolgsaussichten von Rechtsmitteln umfassend aufklären.

Wie läuft ein Ermittlungsverfahren und Strafverfahren ab?

Die Polizei ermittelt im Namen der Staatsanwaltschaft bei einem Anfangsverdacht einer Straftat. In dem „Ermittlungsverfahren“ muss der Beschuldigte Gelegenheit bekommen, sich zur Sache zu äußern. Zeugen sind zu verhören. Kurz: Es wird be- und entlastend ermittelt. Wir zeigen Ihre Verteidigung an, teilen der Polizei mit, dass Sie den Vernehmungstermin nicht wahrnehmen werden und bitten darum, die Ermittlungsakte an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten. Nach Beendigung der Ermittlungen schickt die Polizei die Ermittlungsakte an die zuständige Staatsanwaltschaft. Hausdurchsuchungen, Telefonüberwachungen und die Anordnung der Untersuchungshaft werden durch das Amtsgericht angeordnet (Richtervorbehalt). Jetzt bekommen wir als Strafverteidiger endlich die Ermittlungsakte durch die Staatsanwaltschaft übermittelt. Nachdem wir mit Ihnen den Inhalt der Akten besprochen haben, fertigen wir eine schriftliche Einlassung für Sie und lenken damit die Art der Erledigung des Verfahrens. Sodann muss die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren in irgendeiner Weise beenden. Aufgrund der Ermittlungsergebnisse der Polizei, welche ihr in Form der Ermittlungsakte vorliegen, und unserer Einlassung klagt sie die Tat an, wenn ein hinreichender Tatverdacht besteht. Wenn dieser nicht besteht, also ein Freispruch wahrscheinlicher als eine Verurteilung ist, stellt sie die Tat nach § 170 II StPO ein. Wenn der Verstoß geringfügig ist bzw. ein Erstverstoß vorliegt, kann die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt (auch gegen eine Auflage) ebenfalls einstellen, § 153 I StPO (bei einer hohen Anzahl unserer Verfahren ist dies der Fall, z.B. Einstellung wg. Geringfügigkeit gegen Geldauflage). Sie kann die Sache auch durch einen Strafbefehl, also quasi durch ein Urteil ohne eine Hauptverhandlung, erledigen. Damit ist das Ermittlungsverfahren und der Status des Mandanten als „Beschuldigter“, egal welche Form der Erledigung vorliegt, beendet.

Soweit das Verfahren nicht im Ermittlungsverfahren eingestellt wurde, wird die Anklageschrift oder der Strafbefehl dem Amts- oder Landgericht durch die Staatsanwaltschaft übermittelt. Der Mandant ist nunmehr „Angeschuldigter in einem Strafverfahren“. In diesem „Zwischenverfahren“ stellt der Richter die Anklage dem Verteidiger und seinem Mandanten zu. Der Verteidiger hat nunmehr die Möglichkeit, Einwände gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens, also gegen die Hauptverhandlung, vorzubringen: Ist die Anklage formell rechtmäßig? Besteht hinreichender Tatverdacht? Sollen noch Beweise oder Zeugen benannt werden?

Die Hauptverhandlung wird auch „Hauptverfahren“ genannt. Nach dem ergangenen Urteil in der Hauptverhandlung können ggf. Rechtsmittel (Berufung oder Revision) eingelegt oder Rechtsmittelverzicht erklärt werden. Sobald der Rechtsmittelverzicht erklärt wird, ist das Urteil rechtskräftig.